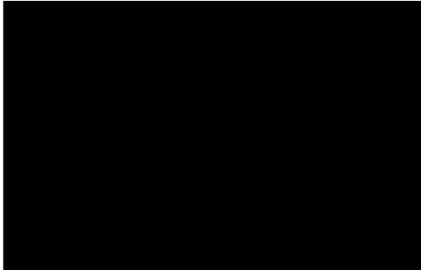




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



fragenstaat.d

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-953

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender


INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 11.04.2017

GESCHÄFTSZ. 15-726/003 I#0092

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Zu den Verfassungsbeschwerden gegen das sog.
"Sterbehilfe"-Verbot“ [#20330]**

Sehr geehrte(r) 

nach Prüfung des Sachverhalts kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bearbeitung ihres IFG-Antrags durch die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden ist.

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei den durch Sie angefragten Informationen um solche aus der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG handelt, ist der Anwendungsbereich des IFG vorliegend bereits nicht eröffnet. Wie Ihnen mit Schreiben vom 2. März 2017 bereits mitgeteilt wurde, kann Auskunft oder Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts nach den Vorgaben des § 35b Bundesverfassungsgerichtsgesetz gewährt werden. Dies stellt eine abschließende und daher vorrangige Zugangsregelung im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG dar. Somit war ihr Auskunftersuchen allein nach den Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu bewerten.

Soweit sich Ihre Fragen vom 12. März 2017 darüber hinaus auf Einschätzungen und Bewertungen durch das Bundesverfassungsgericht beziehen, sind diese ebenfalls nicht als IFG-Antrag zu werten. Das IFG gewährt nach § 1 Abs. 1 lediglich Anspruch



SEITE 2 VON 2

auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine Amtliche Information ist nach § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Somit kommt es maßgeblich darauf an, ob eine sogenannte „verkörperte“ Information vorliegt. Dies können etwa Schreiben oder Ton- und Filmaufnahmen sein. Allgemeine Fragen zu Rechtseinschätzungen oder Bewertungen gehören daher nicht dazu. Somit war die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts nicht gehalten ihre Fragen als eigenständigen IFG-Antrag zu werten. Ein Verstoß gegen das IFG, auf das sich meine Ombudsfunktion allein erstreckt, ist daher nicht festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.